

621

Darlehen zur Heimförderung nach § 302 LAGRdErl. d. Finanzministeriums – LA 3388 – 2 – III A 3 –
v. 10.9.2010

Der RdErl. des Finanzministeriums v. 30.1.2006 (MBl. NRW. S. 109/SMBl. 621) wird wie folgt geändert:

In Nummer 3 wird die Jahreszahl „2010“ durch „2013“ ersetzt.

Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2010 S. 757

7845

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Schulobst
in Nordrhein-Westfalen (NRW-SchulobstRL)**RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen – VI-432-73 –
v. 7.9.2010

Der RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 30.1.2010 (MBl. NRW. S. 571) wird wie folgt geändert:

1.

Nummer 2.2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Am nordrhein-westfälischen Schulobstprogramm können die Grundschulen mit den Klassen 1 bis 4 sowie Förderschulen mit dem Primarbereich, inklusive Eingangsklassen, teilnehmen. Aufgrund der unterschiedlichen Organisationsformen und Strukturen an Förderschulen können auch Kinder der 5. und 6. Klassen sowie – im Fall klassenübergreifenden Unterrichts – auch ältere Kinder einbezogen werden.“

b) Satz 2 wird zu Satz 3.

2.

In Nummer 4.1.2 wird die Angabe „(Höchstmenge)“ gestrichen.

3.

Nummer 5.5 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „amtlich“ sowie „der Jahrgangstufen 1 bis 4“ werden gestrichen.

b) Nach den Wörtern „festgestellter Zahl der“ wird die Angabe „nach Nummer 2.2 berechtigten“ eingefügt.

4.

Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Spalte „Obst“ wird vor dem Wort „Mirabellen“ das Wort „Melonen“ eingefügt.

b) Die Spalte „Gemüse“ wird wie folgt geändert:

aa) nach dem Wort „Kohlrabi“ wird das Wort „Kürbisse“ eingefügt,

bb) nach dem Wort „Radieschen“ werden die Wörter „Rettich“ und „Rhabarber“ eingefügt.

cc) nach dem Wort „Sellerie“ wird das Wort „Spargel“ eingefügt.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2010 S. 757

787

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
zu berufsbezogenen Informations- und Weiterbildungsmaßnahmen
in der Land- und Forstwirtschaft**RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur-, und Verbraucherschutz
– II-6-2513.21 –
v. 6.9.2010

Der RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 16.2.2007 (MBl. NRW. S. 138) wird wie folgt geändert:

1.

In Nummer 1.2 werden nach dem 4. Spiegelstrich die Wörter „- Vermittlung neuer relevanter Rechtsgrundlagen und deren Auswirkungen auf die Betriebsführung (z.B. Wasserrahmenrichtlinie)“ als 5. Spiegelstrich eingefügt.

2.

Der Nummer 2 wird folgende Nummer 2.6 angefügt:

„2.6

Die Lehrgänge gem. den Nummern 2.1 bis 2.5 dürfen nur Inhalte umfassen, die nicht Teil normaler land- und forstwirtschaftlicher Ausbildungsprogramme im Sekundarbereich oder in höheren Bereichen sind.“

3.

In Nummer 4.2.1 werden die Wörter „haupt- oder nebenberuflich in einem land- oder forstwirtschaftlichen Beruf Tätige“ durch die Wörter „in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder Beruf Tätige“ und das Wort „Arbeitsverhältnis“ durch die Wörter „Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis“ ersetzt.

4.

In Nummer 4.3.3 werden nach dem Wort „unterliegen“ ein Punkt und der Satz „Dies gilt nicht für Auszubildende in Berufen der Land- und Forstwirtschaft.“ eingefügt.

5.

In Nummer 5.2 wird die Angabe „500“ durch die Angabe „499“ ersetzt.

6.

In Nummer 5.5 wird hinter den Wörtern „Förderfähig sind“ ein Doppelpunkt eingefügt.

7.

In Nummer 5.5.1.4 wird das Wort „Reisekosten“ durch das Wort „Fahrtkosten“ und die Wörter „nach Landesreisekostengesetz“ durch die Wörter „für die An- und Abreise vom Wohnort zur Tagungsstätte und zurück in Höhe von 0,20 EUR/km je kürzester Wegstrecke bis maximal 100 EUR Fahrtkosten mit ÖPNV gemäß nachgewiesener Kosten der 2. Klasse“ ersetzt.

8.

In Nummer 5.5.2.2 werden die Wörter „gemäß Landesreisekostengesetz“ durch die Wörter „vom Wohnort zur Tagungsstätte und zurück in Höhe von 0,20 EUR/km je kürzester Wegstrecke bis maximal 100 EUR Fahrtkosten mit ÖPNV gemäß nachgewiesener Kosten der 2. Klasse“ ersetzt.

9.

Die Nummer 5.5.2.5 wird wie folgt neu gefasst:

„5.5.2.5

Lehrgänge, für die Teilnehmergebühren festgesetzt sind, wobei pauschal 50 EUR je Halbtage bzw. 100 EUR je Tag als Bemessungsgrundlage anerkannt wird. Beantragt der Maßnahmeträger daneben Aufwendungen nach den Nummern 5.5.1.1 bis 5.5.1.6 ist eine Vollkostenrechnung – unter Darlegung aller Ist-Ausgaben und Einnahmen – Bemessungsgrundlage der Förderung.“

10.

In Nummer 6.4 werden nach dem Wort „Zuwendungsempfängers“ die Wörter „oder pauschal gem. Nummer 5.5.2.5“ eingefügt.